



1988

Berlin, den 4. Juli 1988

Teil I Nr.13

Tag

I n h a l t

Seite

16. 6. 88 Verordnung fiber die Errichtung einer Stiftung „Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“

145

Verordnung

über die Errichtung einer Stiftung

„Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“

vom 16. Juni 1988

Zum Gedenken an die Millionen jüdischer Opfer des Faschismus, ihr Märtyrertum und ihren antifaschistischen Widerstand wird zur Bewahrung und Pflege jüdischer Kultur und Tradition folgendes verordnet:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“ wird eine Stiftung errichtet. Die Stiftung ist juristische Person und entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung. >'

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Stiftung sind,
- das Andenken an die jüdischen Opfer des deutschen Faschismus, an Verfolgung, antifaschistischen Widerstand, Solidarität und Befreiung zu bewahren,
 - eine Stätte des Gebetes und der Andacht für jüdische Gläubige einzurichten,
 - das Wirken jüdischer Bürger in der deutschen Geschichte zu würdigen und ihre wissenschaftlichen und kulturellen Leistungen als Teil des deutschen Kulturerbes zu pflegen, zu erforschen, darzustellen und zu verbreiten,
 - Stätten der Begegnung, der Pflege und Bewahrung jüdischer Kultur und Tradition für gegenwärtige und künftige Generationen in der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen,
 - in vielfältigen Formen die nationale und internationale Zusammenarbeit mit allen fortschrittlichen Kräften sowie anderen jüdischen Gremien im Dienste des Friedens und der Völkerverständigung zu pflegen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben und Ziele wird als bleibendes Mahnmahl für gegenwärtige und künftige Generationen die Neue Synagoge in der Berliner Oranienburger Straße wiederaufgebaut und ein Zentrum für die Pflege und Bewahrung jüdischer Kultur und Tradition „Centrum Judaicum“ eingerichtet. Weitere Wirkungsbereiche der Stiftung werden durch das Statut der Stiftung gemäß § 6 festgelegt.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
- den bei ihrer Gründung eingebrachten Grundstücken und Gebäuden sowie Sachen und sonstigen Vermögenswerten,
 - den von der Stiftung errichteten Gebäuden und Anlagen,
 - staatlichen Zuschüssen,
 - Schenkungen und Spenden,
 - Erbschaften und Vermächtnissen und
 - sonstigen Einnahmen.

(2) Die von der Stiftung errichteten Gebäude und Anlagen sind unabhängig vom Eigentum am Boden Eigentum der Stiftung. Für die Gebäude ist ein Gebäudegrundbuchblatt anzulegen.

(3) In Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften kann die Stiftung bei der Deutschen Außenhandelsbank AG ein Valutakonto unterhalten und entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank über Guthaben auf diesem Konto frei verfügen.

(4) Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Stiftung zu verwenden.

§ 4

Befreiung von Steuern und Gebühren

(1) Die Stiftung ist von der Körperschaft-, Vermögen-, Kapitalertrag- und Grundsteuer befreit.

(2) Zuwendungen an die Stiftung unterliegen nicht der Schenkung- und Erbschaftsteuer.

(3) Die Stiftung ist von der Zahlung von Zoll-, Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit. Die Gebührenfreiheit gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 5

Leitung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand wird aus Vertretern des Verbandes jüdischer Gemeinden in der DDR, von jüdischen Gemeinden in der DDR sowie gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Sie werden aus dem Kreis der Vertreter der jüdischen Gemeinden in der DDR gewählt.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Grundfragen der Tätigkeit der Stiftung.

(4) Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Geschäftsführung werden durch das Statut geregelt.

§ 6

Statut

Die Tätigkeit der Stiftung wird im einzelnen durch Statut geregelt. Das Statut der Stiftung „Neue Synagoge Berlin — Centrum Judaicum“ gemäß Anlage wird für verbindlich erklärt.

§ 7

Aufsicht

Zur Wahrung des Stiftungszwecks unterliegt die Stiftung der Aufsicht durch den Minister für Kultur.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender